



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 16. MRZ. 2021

— **Afrikanische Schweinepest bei Schwarzwild in Landeshauptstadt Dresden**
AF1244/21

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die in der Einleitung erfolgende Bezugnahme auf eine Veröffentlichung des Landkreises Bautzen führt nicht dazu, dass die einzelnen Fragen allein oder in der Zusammenschau die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als "konkreter Lebenssachverhalt" erfüllen würden (vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: "Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein."). Hier wird jedoch kein konkreter Fund eines eventuell infizierten Wildschweines hinterfragt. Die einzelnen Fragen zielen vielmehr ins Blaue hinein auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über die Häufigkeit der Afrikanischen Schweinepest bei Schwarzwild in Dresden und etwaige Konsequenzen der Stadt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:"

— „Im Landkreis Bautzen wurden bei Schwarzwilduntersuchungen in den vergangenen Wochen vermehrt Untersuchungsergebnisse veröffentlicht, in denen ASP- (Afrikanische Schweinepest) -Erreger nachgewiesen wurden. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

1. **Wieviel Schwarzwild wurde im Dezember 2020 im Stadtgebiet der Landeshauptstadt geschossen bzw. tot aufgefunden?“**

Die Jagdausübungsberechtigten sind nach § 2 SächsJagdVO verpflichtet, ihre Streckenliste (Nachweis von erlegtem und tot aufgefundenem Wild) einmal jährlich nach Jagdjahresende mit Frist

bis zum 10. April der Behörde zu melden. Daher liegen der Landeshauptstadt Dresden bisher keine Angaben zu erlegtem Schwarzwild für den Dezember 2020 vor.

Im Dezember 2020 wurden im Rahmen des Monitorings der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen in Dresden insgesamt 27 gesund erlegte Wildschweine beprobt. Sechs Wildschweine wurden verendet aufgefunden (Unfallwild).

2. „Wurden bei dem getöteten oder tot aufgefundenen Schwarzwild Erreger oder Anhaltspunkte für ASP festgestellt?“

Bei allen beprobten Tieren wurden keine Erreger oder Anhaltspunkte für ASP festgestellt.

3. „Welche Konsequenzen zieht die Landeshauptstadt Dresden im Falle des Auftretens von ASP innerhalb des in Dresden ansässigen Schwarzwildbestandes?“

Grundlage für alle Maßnahmen im Falle des Auftretens der ASP sind die Vorgaben der Schweinepest-Verordnung. Das Landestierseuchenbekämpfungszentrum legt Restriktionszonen mittels Allgemeinverfügung fest. In diesen Zonen ist die Durchführung von Maßnahmen notwendig. Beispielsweise wurden im Landkreis Görlitz ein gefährdetes Gebiet und eine Pufferzone eingerichtet, deren wildschweinsichere Umzäunung zu dulden ist. Ziel ist die Verhinderung der Verschleppung des ASP-Virus. Es wurden Beschränkungen der Jagd angeordnet, um infizierte Tiere nicht zur Migration zu zwingen. Des Weiteren wurden die verstärkte Fallwildsuche, Bergung und Untersuchung von Wildschweinkadavern verfügt. Infizierte Kadaver stellen ein Virusreservoir dar und müssen aus der Umwelt entfernt werden, um zu verhindern, dass sich das Schwarzwild ansteckt. Schweinehaltern wurden präventiv die Auslauf- und Freilandhaltung der Tiere verboten. Veranstaltungen mit Schweinen wurden untersagt. Im gefährdeten Gebiet wurde ein Leinenzwang für Hunde angeordnet. Weiterhin ist die Untersagung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung möglich. Die Anordnungen werden stetig entsprechend der epidemiologischen Lage angepasst (z. B. Lockerung der Jagdruhe). In Dresden wird im Tierseuchenfall nach ausführlicher Situationsanalyse analog verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert